

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Strafen  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

«Postalische\_Adresse»

MDS2-A-131/003  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [strafen.bhmd@noel.gv.at](mailto:strafen.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34341 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

BearbeiterIn  
Mag. Wilhelm zz-  
Peschke

(0 22 36) 9025

Durchwahl  
34368

Datum  
12. November 2015

Betrifft

Verordnung, Strafhöhen bei Anonymverfügungen, KFG

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Mödling gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) betreffend Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes

#### § 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein hat gefehlt). ..... € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein hat gefehlt).

..... € 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein war nicht entwertet) .....

€ 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (Parkschein war nicht entwertet). .....

€ 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt, ohne die Kurzparkzonenabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (bezahlte Parkzeit überschritten). .....

€ 30.-

§ 9 Abs.1 lit. a iVm § 5 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt, ohne die Parkabgabe entrichtet zu haben, wodurch die Abgabe zumindest fahrlässig verkürzt wurde (bezahlte Parkzeit überschritten). .....

€ 30.-

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) kürzer als die abgabepflichtige Dauer abgestellt, ohne dass die vorgesehene Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen (Gratisparkschein etc.) gut erkennbar angebracht war. .... **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) kürzer als die abgabepflichtige Dauer abgestellt, ohne dass die vorgesehene Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen (Gratisparkschein etc.) gut erkennbar angebracht war. .... **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt und den Parkschein unrichtig entwertet. .... **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt und den Parkschein unrichtig entwertet. .... **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt und den Parkschein vorschriftswidrig angebracht. .... **€ 30.-**

§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

Sie haben das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen

Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt und den Parkschein vorschriftswidrig angebracht. .... € 30.-

## § 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes mit Tatzeiten ab dem 15.11.2015. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherige Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Mödling über Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei Verwaltungsübertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r